

**Bericht der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG**  
EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2016

**Unternehmensdaten:**

Name des Elektrizitätsversorgungsunternehmens: Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH  
Betriebsnummer der Bundesnetzagentur: 20002582

**Einleitung:**

Nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG sind Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, auf Ihren Internetseiten einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 70-74 EEG dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten. Dieser Pflicht kommt die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH (STWGD) als vertikal integriertes Versorgungsunternehmen mit diesem Dokument nach.

**Grundsystematik:**

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 74 EEG verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich der von ihnen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Elektrizitätsmenge vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch nach § 76 Abs. 1 EEG gegenüber der Bundesnetzagentur.

**Vergütung Elektrizitätsversorgungsunternehmen:**

**Vergütung des EVU an die ÜNB:**

Die Strommenge, die STWGD als Lieferant innerhalb des Kalenderjahres 2016 an Letztverbraucher abgegeben hat, betrug 159,6 GWh. Die Strommenge, die STWGD als Lieferant innerhalb des Kalenderjahres 2016 an Letztverbraucher nach §41 Abs. 3 Nr. 1b) abgegeben hat, betrug 0,0 GWh. Die STWGD hat diesen Wert termingerecht ermittelt und dem betreffenden ÜNB und der Bundesnetzagentur mitgeteilt sowie ihn vom Wirtschaftsprüfer testieren lassen.

Gemäß der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen seit 1. Januar 2010 für jede an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom eine EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten. Mit diesen Zahlungen wird die Differenz aus den Einnahmen und den Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber bei der EEG-Umsetzung nach § 3 Abs. 3 und 4 AusglMechV sowie § 6 AusglMechV gedeckt werden.

Die EEG-Umlage, die die STWGD ihrem regelverantwortlichen ÜNB im Kalenderjahr 2016 zu vergüten hatte, betrug 6,354 Cent/kWh. (vgl. <http://www.netztransparenz.de/>)